

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffnung einer Rohrstrecke am Franzosenbach im Ortsteil Marsmeier, Gemeinde Maitenbeth

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die standortbezogene Vorprüfung gem § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Öffnung der Rohrstrecke nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Franzosenbach fließt bislang in einer Rohrleitung. Diese bestehende Rohrleitung DN 600 wird auf einem 7 m breiten Streifen zwischen der gemeindlichen Erschließungsstraße „Rückertsbichlweg“ und dem Grundstück Flurnummer 1530/6, Gem. Innach, auf ca. 75 m Länge geöffnet.

Aufgrund der vollständigen Verrohrung des Franzosenbachs im Planungsgebiet kann dieser der Gewässerstrukturklasse VII (vollständig verändert) zugeordnet werden. Weder das Gewässer selbst noch die dort befindlichen Flächen weisen nach den Kriterien des § 30 Bundesnaturschutzgesetz Schutzstatus auf. Der Planungsbereich ist in der amtlichen Biotopkartierung Bayern nicht erfasst und liegt nicht innerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete.

Im Bayerischen Wassergesetz (BayWG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) werden gesetzliche Vorgaben zum Unterhalt, zum Ausbau und der Entwicklung von Fließgewässern vorgegeben. So ist als gesetzlicher Auftrag der ökologische Zustand des Gewässers mindestens zu erhalten, wenn möglich zu verbessern. Die diesem Vorhaben zugrunde liegenden Maßnahmen entsprechen den Zielsetzungen und Maßnahmenempfehlungen des Gewässerentwicklungskonzepts als auch den Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Mit der Rohröffnung und der Gestaltung eines offenen, naturnahen Gerinnes wird neuer aquatischer Lebensraum geschaffen. Das leichte Verschwenken des Bachlaufs, eine unregelmäßige Uferlinie, die Anlage von Bermen und ein abwechslungsreiches Profil mit unterschiedlichen Neigungswinkeln schaffen flache Uferbereiche und wechselfeuchte Standortbedingungen, die einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum bieten.

Die Variation der Sohlbreite und Sohltiefe bewirkt unterschiedliche Strömungsbedingungen und Wassertiefen. Mit der Schaffung einer Niedrigwasserrinne wird auch bei geringem Wasserstand für ein fließendes Gewässer gesorgt.

Die Anlage der breiten Berme erschließt den Lebensraum Gewässer für Tierarten, die Bevölkerung (Naherholungsfunktion) und ermöglicht die Zugänglichkeit für

etwaige Unterhaltsarbeiten am Gewässer. Mit Öffnung der Rohrstrecke kann der Bach als Gewässer in der Landschaft wahrgenommen werden.

Bereiche, welche unter Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG, genannt werden, sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 30.07.2021

Huber